

Pflicht des Gesetzgebers, und der 2. Satz des §. 11. stellt sich mehr als ein Grundsatz heraus; denn es dürfte gar sehr die Frage entstehen, was die Schulbehörde festzustellen hat. Ich bin also gleichfalls der Meinung, daß §. 11. stehen bleiben soll.

Abg. v. Mayer: Ich kann mich nicht davon überzeugen, daß dieser §. einen Werth habe, er scheint mir so überflüssig und somit schädlich nach wie vor. Daß er nur eine Folgerung, nur eine Interpretation des §. 10. ist, darüber ist man selbst Seiten der Regierung einverstanden; dergleichen unnöthige Dinge aber dürfen nicht in ein Gesetz aufgenommen werden. Auf die Bemerkung, daß man im letzten Satze einen Grundsatz finden will, muß ich erwidern, daß darin kein anderer Grundsatz liegt, als der, daß die Regierung durch die Behörde das Gesetz vollziehen lassen soll. Es ist aber nicht nothwendig, dieses in jedem §. des Gesetzes auszusprechen, weil es sich von selbst versteht, und am Ende des Gesetzes im Allgemeinen gesagt wird, wer mit Ausführung des Gesetzes beauftragt ist. Wie dergleichen überflüssige Dinge zur Sicherheit und Beruhigung der Gemeinden dienen sollen, vermag ich gar nicht einzusehen. Wenn man sagt, es sei das Gesetz für das Volk geschrieben, und der §. mindestens unschädlich, so muß ich darauf aufmerksam machen, daß durch Berathung solcher dickleibiger Gesetze und durch Aufnahme aller überflüssiger Specialitäten unser Landtag unnöthiger Weise verlängert wird. Wenn die Regierung fortfährt, statt kurzer, nur Grundsätze enthaltenden, Gesetzentwürfe dergleichen fürs Volk geschriebene Bücher den Ständen zur Berathung vorzulegen, wenn wir unserer Seite, statt durch Wegwerfung alles Unnöthigen und Ungehörigen den rechten Weg anzudeuten, mit unsern Verhandlungen fortfahren, wie bisher, so sehe ich kein Ende, und es kann unser Landtag noch ein Jahr dauern; daher erkläre ich mich gegen den §.

Präsident: Auf die letzte Bemerkung muß ich dem Sprecher entgegen, daß es dann nothwendig gewesen wäre, die Landtagsordnung zu verändern; denn, so lange diese ausspricht, daß dem Sprecher das Wort gegeben werden müsse, wenn er eine Widerlegung vorbringen will, so kann ein Abg. 70 Mal sprechen. Allerdings ist es zu beherzigen, wenn man daran denkt, was die bairische Ständeversammlung in 4 Monaten gewirkt hat; ich glaube aber nicht, daß es an den Ständen gelegen hat, wenn unser Landtag sich soweit ausdehnt.

Abg. Axt: Nach meiner Ansicht hat die Staatsregierung doch den bessern Weg gefunden, wie das Gesetz abzufassen sei, um es auch in den niedern Regionen des Volkes verständlich zu machen, und ich kann mich mit dem Abg. nicht einverstanden erklären, welcher den §. überflüssig und schädlich findet. Wollen wir den Grundsatz befolgen, welchen er vorgezeichnet hat, so würden wir alle Gesetze, welche wir bereits beraten haben, auf ein Paar §§. reduciren können; ob das der richtige Weg für die Gesetzgebung sei, und ob nicht die Rechtsfreitigkeiten dadurch sich unendlich vermehren würden, lasse ich dahin gestellt. Ich bin für den §., weil ich aus der Erfahrung abnehmen kann, daß manche Schullehrer große Weiterungen verursachen würden, wenn dieser §. nicht stehen bliebe.

Abg. Richter (aus Zwickau): Die Ueberflüssigkeit des §.

wird sich dadurch beweisen, daß er nichts anders enthält, als: „Wir befehlen, daß große und volkreiche Dorfschaften in zwei oder mehrere Schulbezirke abgetheilt werden; gefällt es aber den Dörfern nicht, so befehlen wir, daß zwei oder mehrere einander nahe liegende Dörfer zu einer Schulgemeinde sich verbinden, oder auch nicht.“ Wenn das kein Widerspruch ist, so weiß ich es nicht. Uebrigens bemerke ich noch, daß §. 12. eigentlich die Interpretation des §. 10. enthält.

Abg. Secretair Bergmann: Ich bin der Meinung, daß §. 11. stehen bleiben müsse. Es sind sehr häufig Streitigkeiten darüber entstanden, und etwas Schädliches enthält der §. nicht. Wenn die Regierungsbehörde nach diesen Grundsätzen verfahren wollte, so würde sie einen geringen Stützpunkt haben, wenn er nur in der Verordnung steht, als wenn er im Gesetze ausgesprochen ist. Da unsere Gesetzgebung und constitutionelle Einrichtung noch nicht auf dem Standpunkte sich befindet, von welchem man in andern Staaten ausgeht, daß nur wenige Principien ausreichen, und alles andere der Verwaltung überlassen werden kann, so glaube ich, muß man auf das Praktische mehr Werth legen.

Vizepräsident: Ich glaube auch, daß es besser sei, wenn der §. stehen bleibt, da das Gesetz für das Volk ist. Uebrigens glaube ich auch nicht, daß unsere Landtagsverhandlungen durch diesen §. weitläufiger werden, und die Kammer kann wohl ruhig darüber sein, was das Ausland oder ein Einzelner über sie denkt, und ich muß bemerken, daß ich eine solche Aeußerung in der Kammer nicht erwartet hätte.

Referent, Abg. v. Friesen: Ich habe schon bemerkt, daß die Ansicht des Abg. v. Mayer der Theorie nach richtig ist, aber für die Ausführung halte ich es nothwendig und auch richtig, wenn der §. stehen bleibt. Sollten wir dem Grundsatz des Abg. v. Mayer folgen, so brauchen wir auch nicht zu sagen, daß bestimmte Schulbezirke sein sollen, das versteht sich von selbst. Wenn wir übrigens auch einen Theil der Schuld an den langen Debatten haben, so besteht es darin, daß wir uns zu viel mit der Fassung abgegeben.

Hierauf wird nach erfolgter Fragestellung der §. gegen 7 Stimmen angenommen.

§. 12. wird sofort nach der Fassung des Gesetzentwurfs einstimmig angenommen, und die Debatte wendet sich nun auf die von der Deputation vorgeschlagenen Zusatzparagraphen.

Bel §. n. äußert

Abg. Richter (aus Kengenfeld): Bei der Fassung dieses §. finde ich einiges Bedenken. Es heißt hier, daß eine eigne Schulanstalt anzuordnen, wenn der Zweck durch Annahme eines oder mehrerer Lehrer nicht erreicht werden kann. Wir haben mehrere Dörfer, die eine Stunde und mehr lang sind. Die Kinder im untern Theile haben wohl eine halbe oder drei Viertel Stunden zur Schule zu gehen. Wenn nun aber noch der Zweck durch Hilfslehrer erreicht werden kann, so soll kein besonderer Schulbezirk errichtet werden. Hier könnte der Lehrer und die, welche ihre Kinder in die obere Schule schicken müssen, Widerspruch machen und sagen, es werden mehr Lehrer angestellt und es bedarf keiner besondern Schule. Die Modification, welche der Hr. Staatsmini-